

## II. Kunstschaffen – Welchen Grenzen begegnet meine Kunst?

### 2. Die Auftragsarbeit. Zwischen Erwartung und künstlerischer Freiheit.

Für die eine ist es ein tapfer zu ertragenes Grauen, für den anderen eine besondere Herausforderung, für beide aber vermutlich ein probates Mittel zur Einkommensgenerierung, die sog. Auftragsarbeit.

Zentrales Moment einer jeden künstlerischen Auftragsarbeit ist die Verpflichtung des Künstlers, für einen Auftraggeber gegen Vergütung ein künstlerisches Werk zu schaffen, wobei zumindest das Genre zumeist klar umrissen ist: das Malen eines Portraits, die Fertigung einer Skulptur, die Neugestaltung des Unternehmens-Foyers, was auch immer.

Wird zwischen Künstlerin und Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung geschlossen, untersteht diese im Grundsatz werkvertraglichen Bedingungen. Dies bedeutet unter anderem, dass ein Erfolg geschuldet ist, mithin am Ende des Schaffensprozesses das geschuldete Werk dem Auftraggeber regelmäßig zu überlassen ist.

Werden, was dringend angeraten zeigt, getroffene Absprachen schriftlich fixiert, sollten zumindest Angaben über das – eingangs schon erwähnte - Genre, über Formate und Material, gegebenenfalls auch inhaltliche Vorgaben (etwa „Bundeskanzler a. D. G. Schröder“), vor allem aber die Höhe der Vergütung und (!) möglichst auch gleich die Erstattung eventueller Auslagen für Material etc. klar und unmissverständlich umrissen werden.

Daneben können freilich Fertigungszeiträume oder gar Fertigstellungstermine fix benannt werden, von künstlerischer Seite her sollte man hierbei aber doch gewisse Vorsicht walten lassen, bei Überschreitung von entsprechenden Fristen ist der Auftraggeber nämlich grundsätzlich zur Setzung einer „Nachfrist mit Ablehnungsandrohung“ berechtigt - und nach etwaig fruchtlosem Ablauf gar zu Schadensersatz und Rücktritt. Ist ein Fixtermin bestimmt, bedarf es selbst der Nachfristsetzung nicht.

Ist nichts anderes vereinbart, bedarf es nach werksvertraglichen Regelungen einer Abnahme des Werkes, soll der Vergütungsanspruch fällig werden. Und hier liegt nun in tatsächlicher Hinsicht die besondere Sprengkraft.

Gehen wir noch einmal kurz einen Schritt zurück und davon aus, dass der Auftraggeber sich im Vorhinein mit Werk und Arbeitsweise des Künstlers eingehend auseinandergesetzt hat, der Künstler/ die Künstlerin wiederum Werke und Materialien zur Anschauung überließ, die aussagekräftig das eigenen Schaffen wiedergaben. Auf dieser Basis wurde dann der Auftrag erteilt. Der Künstler hat nun gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Abnahme des Werkes (und damit regelmäßig auf die vereinbarte Vergütung), sofern er das Werk gemäß den Vertragsbedingungen (und in Fortführung der grundsätzlich bekannten, durch die Referenzen umrissene künstlerische Position und Arbeitsweise) erstellt hat, also Genre, Formate etc. angemessen berücksichtigt wurden. Beanstandungen des künstlerischen Inhalts hingegen berechtigen regelmäßig nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Man braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass Fälle dieser Art schnell zu Zerwürfnissen führen, der Portraitierte erkennt sich im Bilde nicht wieder, körperliche Eigenarten treten in Stein verewigt aus Sicht des Auftraggebers völlig unannehmbar hervor usw. Zwar ist der Künstler von Gesetzes wegen verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, doch steht dem gegenüber eine weit reichende Gestaltungsfreiheit bei der Erstellung des Werkes, die dem Künstler zugestanden wird („Kunstfreiheit“) zumindest dann, wenn Stil und Ausdrucksform des Künstlers dem bisherigen im Wesentlichen entsprechen.

Anders ist die Sachlage aber zu bewerten, wenn etwa die lebensnahe Abbildung des Portraitierten eigens angeführt und von künstlerischer Seite die entsprechende Ausführung ausdrücklich zugesichert wurde. In diesem Falle wird sich die Frage der Schlechtleistung bzw. der berechtigten Verweigerung der Abnahme an der Übereinstimmung mit dem Original/ der Vorlage o.ä. messen lassen müssen. Mit anderen Worten, Zusicherungen im Zusammenhang mit Auftragsarbeiten sollten möglichst unterbleiben.

Hat der Künstler dem Auftraggeber im Vorfeld einen Kostenvoranschlag gemacht, darf dieser ohne Zustimmung des Auftraggebers höchstens um 15 bis 20 % überschritten werden, anderenfalls ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt und hat allein die Arbeit des Künstlers zu vergüten, die bis zum Entstehen des Kündigungsrechts bereits erbracht wurde.

Ganz wesentlich und in der Praxis viel zu wenig beachtet, d.h. vor allem von Künstlerseite kaum verfolgt, ist der weite Bereich der Nutzungsrechte für den Erwerber. Ist nichts weiter vereinbart, darf der Auftraggeber das Werk nämlich im Wesentlichen dazu nutzen, es auszustellen und anderen zu zeigen. Anderweitige Nutzungen, wie insbesondere die Verwendung in kommerziellen Kontexten ist hingegen regelmäßig nicht durch eine Standardvergütung gedeckt. Kommt es dem Auftraggeber auf umfassende oder weiterreichende Nutzungen an, muss ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht eigens eingeräumt werden. Und dass eine solche Erweiterung auch eine gesonderte Vergütung rechtfertigt, versteht sich von selbst, allein der Auftraggeber will dies nachträglich oftmals nicht begreifen.

Daher der dringende Rat, mögliche andere intendierte oder mitverfolgte oder nicht ausgeschlossene Nutzungen und Verwendungszusammenhänge möglichst im Vorfeld klären und gleich mit einkalkulieren. Abschließend darf der ergänzende Hinweis nicht fehlen, dass in dem Falle, in dem ein Künstler/eine Künstlerin entsprechende urheberrechtliche Nutzungsrechte an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten hat, sie/er nicht mehr über diese Rechte verfügen kann. Der Auftraggeber ist in diesem Falle an die entsprechenden Verwerter zu verweisen, will er entsprechende Rechte erwerben..

(ck2010)